Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

Hamburg, 6. Mai 2026

Newsletter 3-2026

Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Änderungstarifvertrag Nr. 21 zum TV KB

- **Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Ausgleichszahlung gemäß Vorbemerkung Nr. 5 zur Abteilung 3**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter informieren wir Sie über die Inhalte des Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Änderungstarifvertrag Nr. 21 zum TV KB. Dieser Änderungstarifvertrag Nr. 1 wurde nur mit der Kirchengewerkschaft abgeschlossen, da der Änderungstarifvertrag Nr. 21 mit der Kirchengewerkschaft bereits unterzeichnet war, während der ÄTV Nr. 21 noch vor Unterzeichnung mit der Gewerkschaft ver.di geändert werden konnte. Inhaltlich bestehen keinerlei Abweichungen.

Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Änderungstarifvertrag Nr. 21 zum TV KB

Die Tarifvertragsparteien hatten in den Tarifverhandlungen zunächst übersehen, die exakten Werte und die Fälligkeit der Ausgleichszahlungen gemäß Vorbemerkung Nr. 5 zur Abteilung 3 festzulegen. Die erste Entgeltsteigerung erfolgt für die Abteilung 3 zum 1. April 2026, die zweite zum 1. Mai 2027, so dass die Ausgleichszahlungen nach dem Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Änderungstarifvertrag jeweils im Oktober 2026 und 2027 erfolgen. Für den Zeitraum vom 1. April 2026 bis 30. April 2027 beträgt die Ausgleichszahlung das 13-fache die und für den Zeitraum vom 1. Mai 2027 bis 31. Dezember 2027 das 8-fache des Betrages, um den sich die Besitzstandszulage im Zuge der Tariferhöhungen reduziert. Ein Beispiel für die Berechnung der Ausgleichszahlung entnehmen Sie bitte dem Newsletter 2-2026 (dort Seite 7 f.).

Den Wortlaut des Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Änderungstarifvertrag Nr. 21 zum TV KB entnehmen Sie bitte der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

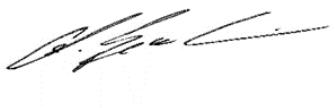

Arne Buckentin
Geschäftsführer

Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen.Kirche in Norddeutschland e.V.(VKDN)
Danziger Str. 15-17 | 20099 Hamburg
Telefon: 040 526 106 60 | Fax: 040 526 400 39
E-Mail: arbeitgeberverband@vkdn-nk.de | Homepage: www.vkdn-nordkirche.de

Anlage

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 19. Februar 2026

zum Änderungstarifvertrag Nr. 21

vom 2. Dezember 2025

zum Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB)

vom 1. Dezember 2006

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft Landesverband Nord**,

vertreten durch den Vorstand

- andererseits -

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 2. Dezember 2025

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter § 2 Abs. 1 Buchstabe c des TVÜ KAT ELLM/PEK sowie unter § 3 Abs. 1 Buchstabe c des TVÜ-KAT und des TVÜ-TV KB fallen, gilt Folgendes:

[1]Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 ein 12-faches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. [2]Sie wird fällig im Juli 2026. [3]Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Juli 2026 fällig ist.

(2) Für Arbeitnehmerinnen, die unter Vorbemerkung Nr. 5 Anlage 1 Abteilung 3 TV KB fallen, gilt Folgendes:

[1]Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. April 2026 bis 30. April 2027 ein 13-faches des Betrages um den die Besitzstandszulage

gekürzt wird. [2]Sie wird fällig im Oktober 2026. [3]Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Oktober 2026 fällig ist.

(3) [1]Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Abs. 1 und Abs. 2 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Januar 2026 und 31. Dezember 2026 (Abs.1) bzw. dem 1. April 2026 und 30. April 2027 (Abs. 2) einen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. [2]In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

(1) [1]Für Arbeitnehmerinnen, die unter § 2 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ KAT ELLM/PEK sowie unter § 3 Abs. 1 Buchstabe c des TVÜ-KAT und des TVÜ-TV KB fallen, gilt Folgendes:

[2]Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 ein 12-faches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. [3]Sie wird fällig im Juli 2027. [4]Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Juli 2027 fällig ist.

(2) [1]Für Arbeitnehmerinnen, die unter Vorbemerkung Nr. 5 Anlage 1 Abteilung 3 TV KB fallen, gilt Folgendes:

[2]Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. Mai 2027 bis 31. Dezember 2027 ein 8-faches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. [3]Sie wird fällig im Oktober 2027. [4]Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Oktober 202 fällig ist.

(3) [1]Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Abs. 1 und Abs. 2 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Januar 2027 und 31. Dezember 2027 (Abs. 1) bzw. dem 1. Mai 2027 und dem 31. Dezember 2027 (Abs. 2) keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. [2]In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft

Hamburg, den 19. Februar 2026

Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN)	Für die Kirchengewerkschaft Landesverband Nord